

**Anordnung
zur Aufhebung und Änderung
gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete
der Volkswirtschaftsplanung.**

Vom 19. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die folgenden Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Richtlinien vom 20. Oktober 1951 über die sparsame Verwendung von Metallen im Bauwesen (MinBl. S. 121);
2. Anweisung vom 22. Oktober 1951 über die Veröffentlichung der vorfristigen Erfüllung von Aufgaben aus den Volkswirtschaftsplänen (GBI. S. 954);
3. Anweisung vom 7. Mai 1952 über Schwerpunkterklärungen (MinBl. S. 48);
4. Bekanntmachung vom 10. September 1953 über die Verwendung von Bajo-Nägeln und Bajo-Steinschrauben zur Befestigung von Guroschellen (ZBl. S. 439).

(2) Weiterhin werden aufgehoben:

1. Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 5 — NE-Metalle zur Herstellung von Armaturen — (ZBl. S. 480);
2. Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 7 — Metalle zur Herstellung von Maschinen- und Geräteschildern — (ZBl. S. 482);
3. Anordnung vom 19. März 1955 über die Verwendung von Aluminiumfolie — Verwendungsverbot Nr. 10 — (GBI. I S. 215);
4. Anordnung vom 10. August 1955 über die Verwendung von Weißblech und Weißband sowie Eisen und Stahl für Packungen — Verwendungsverbot Nr. 11 — (GBI. I S. 569).

Die entsprechenden Materialeinsatzlisten sind zu beachten.

§ 2

(1) Die Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Einsparung von Chromoersatzkarton un<J Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln (GBI. S. 1307) und die dazu erlassenen Bekanntmachungen sowie die Anordnung vom 12. Oktober 1954 über den zweckentsprechenden Einsatz von Echt-Pergamentpapier (GBI. S. 843) werden aufgehoben.

(2) Der Minister für Leichtindustrie leitet Maßnahmen ein, damit bei der Verteilung der genannten Verpackungsmaterialien eine sparsame Verwendung gewährleistet ist. Darüber hinaus sichern die Kontingenträger den zweckentsprechenden Einsatz des Materials.

§ 3

(1) Die Regelung aller sich aus der Anordnung vom 18. April 1953 über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlendioxidflaschen (GBI. S. 600) ergebenden Fragen geht auf den Minister für Chemische Industrie in eigener Verantwortung über.

(2) Die Regelung aller Fragen des Herstellungs- und Lieferprogramms für warmgewalzte Erzeugnisse aus Stahl geht auf den Minister für Berg- und Hüttenwesen

in eigener Verantwortung über. (Vergleiche dazu die Anordnung vom 15. Juli 1955 zur Änderung der Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik [GBI. II S. 264].)

(3) Die Regelung aller Fragen, die sich aus der Anordnung vom 7. September 1954 über die Nutzarmachung von Importverpackung und nicht wieder verwendungsfähiger Verpackung (ZBl. S. 447) ergeben, geht auf den Minister für Handel und Versorgung in Zusammenarbeit mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel über.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen
Arzneimittel.**

Vom 5. Dezember 1956

Auf Grund des § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBI. S. 463) wird hinsichtlich des Verzeichnisses der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel folgendes angeordnet:

§ 1

Teil C der Anlage zur Bekanntmachung vom 28. April 1954 über das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel (ZBl. S. 179) tritt außer Kraft. An seine Stelle tritt nachstehender Teil C des Verzeichnisses der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Teil C

Enthält die Zubereitungen, die als Arzneifertigwaren außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen.

Name des Präparates	Kennziffer
Abführtee	12/11/137
Abführtee	06/02/01
Abführtee	04/02/04
Abführtee	13/09/05
Abführtee	14/02/49
Abführtee	08/15/05
Abführtee	12/26/02
Abführtee	10/06/04
Acesal in Originalpackungen zu 5 Tabletten, 10 Tabletten, 20 Tabletten ..	04/03/01
Acifloctin	08/09/04
Acifloctin mit Vitamin C	08/09/25
Allicepan	13/05/05
Allicepan Dragees	13/05/04
Antiformin	15/16/01
Apfelzella	07/13/01